Herzlich willkommen!

Projekt Q –
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

GGUA
Flüchtlingshilfe

1. **Sicherung des Lebensunterhalts**
2. **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**
3. **Zugang zum Arbeitsmarkt**
4. **Ausbildungsduldung**
5. **Beschäftigungsduldung**
6. **Sprachförderung**
7. **Ausbildungsförderung**
8. **Der neue § 60b (Duldung bei ungeklärter Identität)**
9. **AsylbLG**

Überblick über das Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz.

- Insgesamt kennt das Aufenthaltsgesetz etwa 90 verschiedene Aufenthaltstitel und andere Aufenthaltspapiere.
- Es gibt allein etwa 70 verschiedene Aufenthaltserlaubnisse.

Die Aufenthaltspapiere nach dem Aufenthaltsgesetz

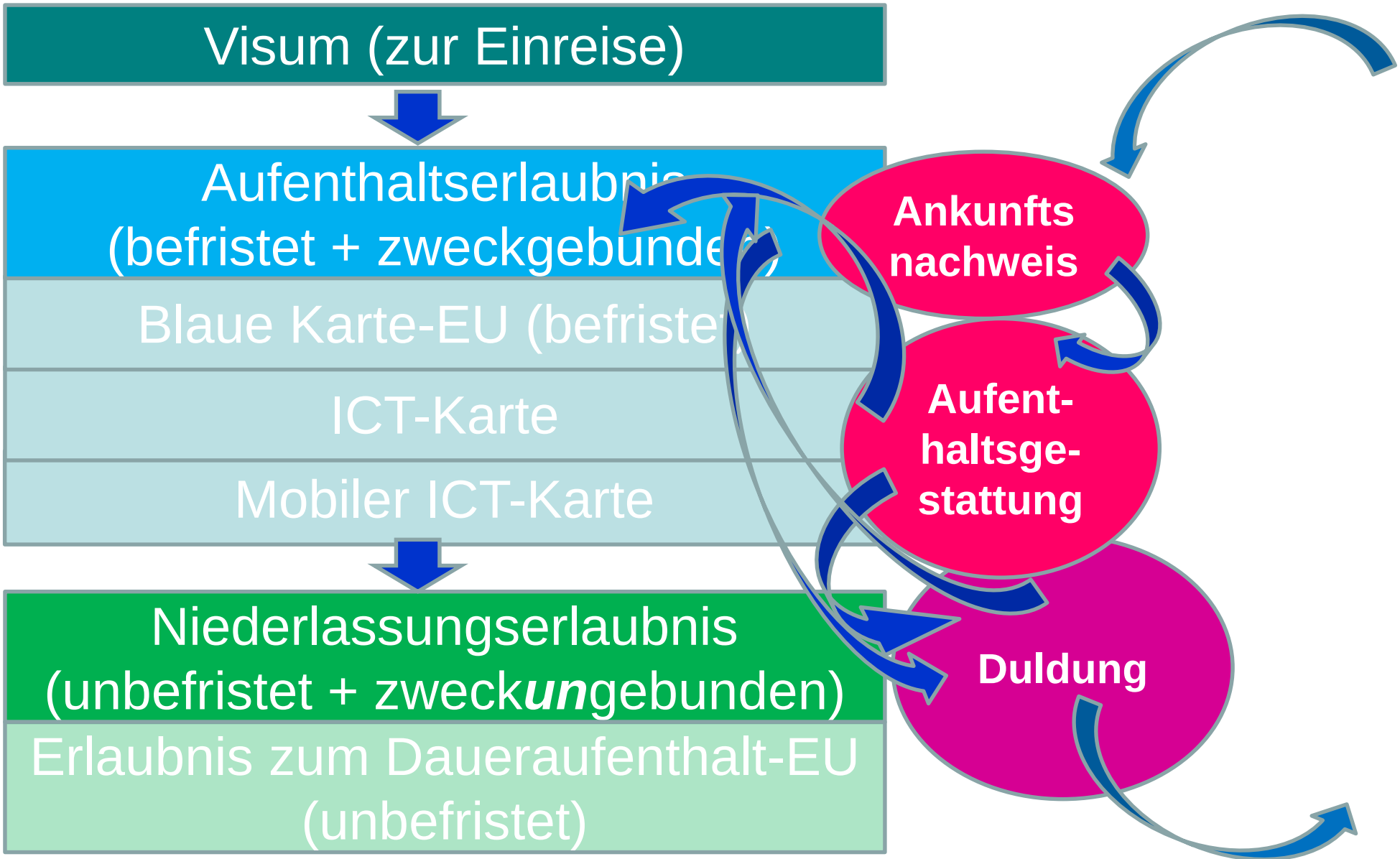

Sicherung des Lebensunterhalts

- **Fall:**

- Herr J. ist allein stehend und hat eine Stelle als Altenpflege-Fachkraft in Deutschland gefunden. Er möchte hierfür ein Visum und danach eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG beantragen.
  Er könnte monatlich 1.000 Euro brutto bzw. 770 Euro netto verdienen. Er hätte eine Warmmiete von 340 Euro. Alle anderen Voraussetzungen wären erfüllt.
- **Kann er die Aufenthaltserlaubnis erhalten?**

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

- **§ 5 Abs. 1 AufenthG**

„Die Erteilung *eines Aufenthaltstitels* setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist, (…).“

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 3 AufenthG, Nr. 5.1.1.2.**

„Von der Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung kann nur bei Vorliegen besonderer, atypischer Umstände abgesehen werden, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, aber auch dann, wenn entweder aus Gründen höherrangigen Rechts wie etwa Artikel 6 GG oder im Hinblick auf Artikel 8 EMRK (Schutz des Familienlebens) die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug zwingend geboten ist. Solche Umstände können vorliegen, wenn die Herstellung der Lebensgemeinschaft im Herkunftsland im Einzelfall nicht möglich ist. Sie kommen auch dann in Betracht, wenn das nachzugsvermittelnde Familienmitglied Kinder deutscher Staatsangehörigkeit im Bundesgebiet hat. Denn in solchen Fällen ist auch das Recht der in Deutschland lebenden Familienangehörigen auf Umgang mit der Referenzperson zu berücksichtigen.“

Bundesverwaltungsgericht

BVerwG, Entscheidung vom 13.06.2013 - 10 C 16.12 (= ASYLMAGAZIN 9/2013, S. 305 ff.) - asyl.net: M20995
https://www.asyl.net/rsdb/m20995/

„Eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG liegt beim Nachzug eines minderjährigen Kindes in eine Kernfamilie, der mindestens ein minderjähriges deutsches Kind angehört, jedenfalls dann vor, wenn a) die Kernfamilie ihren Schwerpunkt in Deutschland hat und mit dem Nachzug vervollständigt wird, b) das nachziehende Kind das 13. Lebenjahr noch nicht vollendet hat und c) gegen die Eltern keine Sanktionen wegen Verletzung ihrer sozialrechtlichen Verpflichtungen nach §§ 31 ff. SGB II verhängt worden sind.

(Amtliche Leitsätze)“

- **§ 5 Abs. 3 AufenthG**

„In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach **§ 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3** ***ist*** **von der Anwendung der Absätze 1** und 2, in den Fällen des **§ 25 Absatz 4a und 4b** von der Anwendung des **Absatzes 1 Nr. 1** bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach **Kapitel 2 Abschnitt 5** ***kann*** **von der Anwendung der Absätze 1** und 2 abgesehen werden.

- **§ 2 Abs. 3 AufenthG**
- Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

1. Kindergeld,
2. Kinderzuschlag,
3. Erziehungsgeld,
4. Elterngeld,
5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

§ 2 Abs. 3 AufenthG

6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen und
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.“

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**

„Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist insbesondere nicht gesichert, wenn er für sich selbst einen Anspruch auf Leistungen hat

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII oder
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Auf den tatsächlichen Bezug kommt es nicht an.

Eine Sicherung des Lebensunterhalts liegt auch dann nicht vor, wenn Wohngeld tatsächlich bezogen wird.“

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**

„Dagegen ist der Lebensunterhalt gesichert, wenn der Ausländer Kindergeld, Kinderzuschlag und Erziehungsgeld oder Elterngeld oder öffentliche Mittel in Anspruch nimmt, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z. B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I) oder gerade zu dem Zweck gewährt werden, dem Ausländer einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Stipendien sollen diesem Zweck dienen. Der Lebensunterhalt ist auch bei Bezug von Leistungen nach dem BAföG, nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsförderung (AFBG) sowie nach dem SGB III, Viertes Kapitel, Fünfter Abschnitt (Förderung der Berufsausbildung) gesichert, auch soweit diese Leistungen zum Teil auf Darlehensbasis gewährt werden.“

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.2.**
- „Darüber hinaus setzt die Lebensunterhaltssicherung des Ausländers voraus, dass er seine Unterhaltspflichten gegenüber den in Deutschland lebenden Familienangehörigen erfüllen kann. Bei isolierter Betrachtung bezieht sich § 2 Absatz 3 nur auf die Sicherung des Lebensunterhalts des jeweiligen Antragstellers. Die Einbeziehung der Unterhaltspflichten des Ausländers ergibt sich jedoch aufgrund gesetzes- und rechtssystematischer Auslegung.

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**
- Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend sein. Demnach ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob der Lebensunterhalt des Ausländers für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gesichert ist. (…) Bei befristeten Arbeitsverträgen ist neben den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalles auch zu berücksichtigen, ob – wie in einigen Wirtschaftszweigen üblich – der kettenartige Abschluss neuer Verträge mit demselben Arbeitgeber oder ständig neue Abschlüsse mit verschiedenen Vertragspartnern zu erwarten sind, oder ob die Gefahr der Erwerbslosigkeit nach Auslaufen des Vertrages nahe liegt.

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**
- Im Fall der Erwerbstätigkeit sind bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens von dem Erwerbseinkommen sämtliche in § 11 Absatz 2 SGB II aufgeführte Beträge abzuziehen, da diese auch bei der Berechnung eines etwaigen leistungsrechtlichen Anspruchs zu berücksichtigen sind.

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**

Das Aufenthaltsgesetz definiert nicht, wann der Lebensunterhalt gesichert ist. Auch wenn ein Ausländer für sich selbst keine der in Nummer 2.3.1.2 genannten Leistungen erhält, ist darauf abzustellen, ober im konkreten Einzelfall Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II oder auf Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII hat. Bei der Bedarfsermittlung sind neben den Regelsätzen auch Miet- und Nebenkosten und Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung sowie alle weiteren in § 11 Absatz 2 SGB II aufgeführten Beträge zu berücksichtigen. Bei Zweifeln ist ggf. die örtliche Leistungsbehörde (Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialamt) um eine entsprechende Berechnung zu bitten. Verbleibt nach dieser fiktiven Berechnung ein Anspruch auf öffentliche Leistungen, ist der Lebensunterhalt nicht gesichert.

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**

Einer fiktiven Berechnung bedarf es i. d. R. nicht bei Empfängern von BAföG-Leistungen. Für diese kann ohne weiteres von gesichertem Lebensunterhalt ausgegangen werden, da die BAföG-Bedarfssätze bedarfsdeckend sind

In diesen Fällen muss immer von der LU-Sicherung abgesehen werden:

- **§ 25 Abs. 1**
- **§ 25 Abs. 2, 1. und 2. Alternative**
- **§ 25 Abs. 3**
- **§ 25 Abs. 4a und Abs. 4b**
- **§ 28 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 und 3**
- **§ 30 zu anerkannten Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen, wenn innerhalb drei Monate beantragt (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)**
- **§ 32 zu anerkannten Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen, wenn innerhalb drei Monate beantragt (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)**

In diesen Fällen muss immer von der LU-Sicherung abgesehen werden:

- § 33, wenn beide Elternteile eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
- § 34
- § 36 (Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtlingen)
- § 36a

Hier gibt es spezielle Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung:

- **§ 25a:** „Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.“

Hier gibt es spezielle Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung:

- **§ 25b: „**seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist“

Hier gibt es spezielle Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung:

- **§ 31:** „Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unbeschadet des Absatzes 2 Satz 4 nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nicht vorliegen.“

Niederlassungserlaubnis

§ 9 Abs. 2 AufenthG

2) Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. **sein Lebensunterhalt gesichert ist**,
3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet (…).“

→ Ausnahmen nur, „wenn er sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann“. (§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG)

Die neue Flüchtlings-NE

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

NE § 26 Abs. 3 Satz 1 o. 3

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

NE § 26 Abs. 3 Satz 1 o. 3

Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

NE § 26 Abs. 4

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

NE § 26 Abs. 4

Die Niederlassungserlaubnisse

§ 26 Abs. 3 S.1	§ 26 Abs. 3 S. 3	§ 26 Abs. 4
5 Jahre AE inkl. Asylverf.	**3 Jahre AE inkl. Asylverf.**	**5 Jahre AE inkl. Asylverf.**
Kein Widerruf	Kein Widerruf	-
überwiegende LUS	**weit überwiegende LUS**	**Vollständige LUS, 60 Monate Rentenbeiträge**
ÖSoO, RuGO, Wohnraum	ÖSoO, RuGO, Wohnraum	ÖSoO, RuGO, Wohnraum
A2 GERR	**C1 GERR**	**B1 GERR**
Krankheit, Behinderung ursächlich dann keine LUS, A2, RuGO	-	*Krankheit, Behinderung ursächlich dann* keine LUS, B1, RuGO
keine LUS Rentenalter	-	-

Weitere wichtige Niederlassungserlaubnis

- **Weitere Niederlassungserlaubnisse mit speziellen Regelungen (§ 35 AufenthG):**

- **§ 35 (Niederlassungserlaubnis für minderjährig Eingereiste, die seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis haben):**

- „sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.“

Einbürgerung

- **§ 10 StAG**
- Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er (…)
- den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat (…)“

§ 10 StAG Anwendungshinweise des BMI

Der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) steht einer Einbürgerung nach § 10 nicht entgegen, wenn der Einbürgerungsbewerber die Hilfebedürftigkeit nicht zu vertreten hat. Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass der Ausländer nicht durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt hat.

Als ein zu vertretender Grund für eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 ist insbesondere ein Arbeitsplatzverlust wegen Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten beziehungsweise eine Auflösung eines Beschäftigungsverhältnisses wegen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens anzusehen.

§ 10 StAG Anwendungshinweise des BMI

Anhaltspunkte dafür, dass ein Einbürgerungsbewerber das Fehlen der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu vertreten hat, ergeben sich zum Beispiel auch daraus, dass er wiederholt die Voraussetzungen für eine Sperrzeit nach § 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt hat oder dass aus anderen Gründen Hinweise auf Arbeitsunwilligkeit bestehen. Nicht zu vertreten hat es der Einbürgerungsbewerber insbesondere, wenn ein Leistungsbezug wegen Verlustes des Arbeitsplatzes durch gesundheitliche, betriebsbedingte oder konjunkturelle Ursachen begründet ist und er sich hinreichend intensiv um eine Beschäftigung (Ausbildungs- oder Arbeitsplatz) bemüht hat.

§ 10 StAG Anwendungshinweise des BMI

Allerdings: Für folgende Aufenthaltserlaubnisse ist die Anspruchseinbürgerung ausgeschlossen:

- §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes

→ Für § 23 Abs. 1 und § 23a ist die Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG denkbar.

→ Hier gilt jedoch eine andere LU-Voraussetzung:

→ „sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.“

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG) – ein Paradigmenwechsel?

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- **Bundestag und Bundesrat haben zwei Gesetzentwürfe verabschiedet:**
- → „**Fachkräfteeinwanderungsgesetz**“ (geplantes Inkrafttreten sechs Monate nach Verkündung)
- → „**Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung**“ (geplantes Inkrafttreten 1. Januar 2020)
- Außerdem sind noch etwa zehn weitere Gesetzentwürfe beschlossen worden, die Auswirkungen auf Migration und Beschäftigung haben werden.

Wesentliche Veränderungen durch das FKEG

Präambel Fachkräfteeinwanderung

"Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung" (§ 18 AufenthG-E):

"Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Die besonderen Möglichkeiten für ausländische Fachkräfte dienen der Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme. Sie sind ausgerichtet auf die nachhaltige Integration von Fachkräften in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft unter Beachtung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.“

Beschäftigungserlaubnis

Beschäftigungserlaubnis

- **(formaler) Paradigmenwechsel bei der Beschäftigungserlaubnis (§ 4a AufenthG-E):** Erwerbstätigkeit wird grundsätzlich erlaubt und steht unter Verbotsvorbehalt. Bisher: grundsätzlich verboten und unter Erlaubnisvorbehalt. Materiell ändert sich dadurch fast nichts.

- **Grundsätzliche Streichung der Vorrangprüfung (§ 39 Abs. 2 AufenthG-E):**
  Vorrangprüfung nur für Aufenthalt zur betrieblichen Berufsausbildung, für Nicht-Fachkräfte aus bestimmten Staaten (z. B. West-Balkan), für § 38a. Für Duldung und Aufenthaltsgestattung ist ebenfalls geplant, die Vorrangprüfung flächendeckend zu streichen.

Fachkräfte

AUFENTHALTSTITEL

Y701001V1

Name

KARTAL

EMINE

Gültig bis

31-03-2012

Ausstellungsort/Gültig ab

MÜNCHEN

01-04-2011

Art des Titels

AUFENTHALTSERLAUBNIS

Anmerkungen

18 ABS.4 I.V.M.

27 NR.2 BESCHV

SIEHE ZUSATZBLATT

AUSWEISERSATZ

PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE

925732

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

RESIDENCE PERMIT

Aufenthaltserlaubnis Beschäftigung

→ **Bisher:**
§ 18 AufenthG (Beschäftigung)

→ **Künftig:**
§ 18a AufenthG (Fachkräfte mit Berufsausbildung)
→ § 18b AufenthG (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung)

Aufenthaltserlaubnis Beschäftigung

Bisher:

→ Hochschulabsolvent*innen mit in- oder ausländischem Hochschulabschluss

→ nicht-akademische Fachkräfte *bestimmter* Ausbildungsberufe (laut „Positivliste“):

- für eine *„der beruflichen Qualifikation angemessenen bzw. entsprechenden Beschäftigung“,*
- wenn „*Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt“* wurde.

Aufenthaltserlaubnis Beschäftigung

Künftig:

→ Fachkräfte mit akademischer Ausbildung mit in- oder ausländischem Hochschulabschluss

→ Fachkräfte mit *qualifizierter* (in- oder ausländischer) Berufsausbildung in *allen* Ausbildungsberufe

- für *„qualifizierte Beschäftigung, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt“,*
- *„wenn Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt wurde“.*

Aufenthaltserlaubnis Beschäftigung

- Für über 44jährige Fachkräfte wird in der Regel ein Mindesteinkommen von 44.220 Euro pro Jahr (West) bzw. 40.590 Euro pro Jahr (Ost) verlangt.

- Ansonsten muss der Lebensunterhalt durch das Einkommen gesichert sein.

Zustimmung der BA?

Zustimmung der BA

Bisher:

- → Zustimmung der BA erforderlich
- → Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
- → z. T. Vorrangprüfung (insbesondere bei Personen mit ausländischem Hochschulabschluss)

Zustimmung der BA

Künftig:

- → Zustimmung der BA erforderlich
- → Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
- → Vorrangprüfung entfällt

Sonderregelung für bestimmte Staatsangehörige

Sonderregelung

Sonderregelungen für folgende Staatsangehörige:

- Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA: **jede Beschäftigung möglich** (auch Helfertätigkeiten) (§ 26 Abs. 1 BeschV)
- Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien: **jede Beschäftigung möglich** (auch Helfertätigkeiten), nur mit Visum und nur, wenn in den letzten zwei Jahren keine AsylbLG-Leistungen bezogen wurden! (§ 26 Abs. 2 BeschV). Mindesteinkommen bei über 44Jährigen: 44.220 Euro pro Jahr (West) bzw. 40.590 Euro pro Jahr (Ost)
- Mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (bleibt auch künftig!)

Sonderregelung für IT

Sonderregelung IT

Unabhängig von der formalen Qualifikation

- kann eine Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigungen in der **IT- und Telekommunikationstechnologie** erteilt werden, wenn
- in den letzten sieben Jahren drei Jahre Berufserfahrung vorliegen
- i. d. R. B1
- Mindesteinkommen von 48.240 (West) bzw. 44.280 (Ost).

Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

Niederlassungserlaubnis

Eine unbefristete Niederlassungserlaubnis gibt es

→ Nach **vier Jahren** Besitz der Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit ausländischem Abschluss

→ Nach **zwei Jahren** mit inländischem Abschluss

→ Nach **33 Monaten** mit Blauer Karte-EU und A1

→ Nach **21 Monaten** mit Blauer Karte-EU und B1

Blaue Karte-EU (§ 19a)

AUFENTHALTSTITEL

Y701001V9

Name
WURZELBACHER
JOE

Gültig bis
01-04-2013

Ausstellungsort/Gültig ab
STUTTGART
01-04-2011

Art des Titels
BLAUE KARTE EU

Anmerkungen
19A
SIEHE ZUSATZBLATT
PASS(-ERSATZ)-NR. 82354785
GÜLTIG BIS 30-11-2019

125460

Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers

RESIDENCE PERMIT

Blaue Karte EU

- Voraussetzungen:
- Hochschulabschluss und Einkommen mind. 53.600 Euro Arbeitnehmerbrutto, zustimmungsfrei
- Hochschulabschluss in einem Mangelberuf, ortsüblicher Lohn, mindestens 41.808 €, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die BA.
- Befristet bis vier Jahre, Verlängerung möglich, nach zwei Jahren uneingeschränkter Zugang zu Beschäftigung

Blaue Karte EU (19a)

- "Mangelberufe“ sind nach der Internationalen Standardklassifikation der Berufe folgende Gruppen:

→ 21 Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure)

→ 221 Ärzte

→ 25 IT und Kommunikationsfachkräfte

Aufenthaltserlaubnis für Ausbildung

Ausbildung

- Für betriebliche Ausbildung (§ 16a - neu):
- Mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
- Auch für berufsbezogenen Deutschsprachkurs
- Bei qualifizierter Ausbildung: i. d. R. B1
- Bei qualifizierter Ausbildung: zehn Stunden Nebenbeschäftigung möglich
- Bei qualifizierter Ausbildung: zwölf Monate Arbeitssuche
- Spurwechsel bei abgebrochener Ausbildung möglich in: Aufenthalt als Fachkraft oder bei gesetzlichem Anspruch
- Ab 1. August 2019: BAB-Anspruch
- Lebensunterhaltssicherung: Mittel in Höhe des BAföG-Höchstsatzes erforderlich (735 Euro)

Arbeitssuche

Arbeitsplatzsuche

Aufenthalt zur Arbeitssuche auch für:

→ **Fachkräfte mit ausländischer Berufsausbildung** (für sechs Monate), Probebeschäftigungen bis zehn Stunden pro Woche möglich, Voraussetzung: der angestrebten Tätigkeit entsprechende Sprachkenntnisse, LU-Sicherung

→ **außerdem (wie bisher):** nach Ausbildungs- oder Studienabschluss in Deutschland, nach Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation, für Fachkräfte mit ausländischem Hochschulabschluss (sechs bis 18 Monate), LU-Sicherung ist Bedingung.

Arbeitsplazusuche

→ **Einreisemöglichkeit für die Ausbildungsplatzsuche, für sechs Monate (§ 17 Abs. 1 AufenthG-E).**
Bisher nicht möglich. Auch künftig sehr restriktive Voraussetzungen – z. B. ausländischer Schulabschluss, der zu einem Hochschulzugang in Deutschland oder im Herkunftsland berechtigt, unter 25 Jahre und B 2, LU-Sicherung.

Berufsanerkennung

Wesentliche Inhalte des FKEG

- **Längere Aufenthaltserlaubnis für das berufliche Anerkennungsverfahren (§ 16d AufenthG-E)**
  künftig 18 Monate plus sechs Monate Verlängerungsoption
- **Nachqualifizierung in rein betrieblicher Praxis möglich**
  wenn „schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen.“ Nur für nicht-reglementierte Berufe.
- **Antrag für das Anerkennungsverfahren nach der Einreise möglich**
  bei Vermittlungsabsprachen zwischen BA und Herkunftsland, insbesondere in Pflegeberufen (Triple Win).
- **Spurwechsel nach gescheitertem Anerkennungsverfahren wird ermöglicht** (z. B. in Studium oder Ausbildung)

Beschleunigtes Anerkennungsverfahren (§ 14a BQFG)

Beschleunigtes Anerkennungsverfahren

Beschleunigtes Anerkennungsverfahren :

- → Eingangsbestätigung innerhalb von **zwei Wochen** (statt einem Monat)
- → Entscheidung i. d. R. innerhalb von **zwei Monaten** (statt drei)
- → Voraussetzung: Arbeitgeber beantragt **beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der Zentralen Ausländerbehörde** (ZAB) mit Vollmacht des Interessenten
- → ZAB ist dann für die Einleitung des Anerkennungsverfahrens zuständig

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG)

Beschleunigtes Anerkennungsverfahren

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG:

- → ZAB ist für die Zustimmungsanfrage bei der BA, für die Information der Botschaft und eine Vorabzustimmung zuständig
- → Botschaft vergibt dann Termin innerhalb von **drei Wochen** nach Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde
- → Botschaft entscheidet innerhalb von **drei Wochen** ab Visumsantrag
- → Kosten: 411 Euro

Mitteilungspflichten

Mitteilungspflichten

Künftig sollen

- Arbeitgeber*innen müssen innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn eine Beschäftigung vorzeitig beendet wird von Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 4 (Erwerbstätigkeit)
- Bußgeld: bis zu 1.000 Euro

Die Pläne der Bundesregierung zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

16. Wie viele so genannte Ausbildungsduldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. Satz 4 AufenthG wurden bislang erteilt (bitte nach Kenntnis der Bundesregierung nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, falls keine genauen Daten vorliegen sollten, bitte zumindest eine Einschätzung auf der Grundlage der der Bundesregierung vorliegenden bzw. leicht beschaffbaren Informationen machen), welche Erfahrungen haben Bundesbehörden bislang hiermit gemacht (bitte ausführen), und welche Berichte und Forderungen zur Anwendung der Neuregelung durch Verbände und Vereine sind ihr bislang bekannt geworden (bitte ausführen)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Im Ausländerzentralgeister werden diese Daten nicht erfasst.

Von Seiten der Wirtschaftsverbände (DIHK, ZDH, BDA, etc.) wurden mit Blick auf die unterschiedliche Anwendung in den Bundesländern Forderungen nach einer einheitlicheren Praxis im Sinne der Ausbildungsbetriebe artikuliert. Mit den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2017 soll auf eine einheitlichere Praxis bei der Anwendung dieser Regelung hingewirkt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung und Verlängerung einer **Duldung** für die gesamte Zeit einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG)

→ wenn **qualifizierte** Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde,

→ „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ und

→ kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 vorliegt.

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ sind laut Gesetzesbegründung:

→ Abschiebungsflug ist schon „terminiert“, Verfahren zur Dublin-Überstellung „läuft“, Passersatzpapiere sind durch die ABH beantragt

Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt nur vor bei

→ Selbstverschuldetem Abschiebungshindernis,

→ Asylantrag aus „sicheren Herkunftsländern“ ab dem 1. September 2015 ***und*** abgelehntem Asylantrag

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

- Betrieb ist verpflichtet, i. d. R. innerhalb einer Woche den Abbruch oder das Nichtbetreiben der Ausbildung schriftlich der ABH mitzuteilen. Ansonsten: Bußgeld bis zu 30.000 Euro
- Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung: einmalig Duldung für sechs Monate zur Suche einer anderen Ausbildung
- Nach erfolgreichem Abschluss: sechs Monate Duldung zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung

1. Änderungen bei der Ausbildungsduldung

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ vom 13. März 2019,
Inkrafttreten am 1.1.2020

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Positiv

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Positiv:

- Ausbildungsduldung auch für **Helfer*innenausbildungen**. **Aber:** Nur, wenn an diese *„eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt“*

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Positiv:

- Anspruch auf Ausbildungsduldung „frühestens“ **sechs Monate vor Beginn der Ausbildung“**. **Aber**: Antrag kann frühestens sieben Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden. Und nur, wenn bereits Eintragung in die Handwerksrolle beantragt wurde oder bereits vorliegt, oder wenn Ausbildungsvertrag mit Schule vorliegt oder diese einem Vertrag zugestimmt hat.

Negativ

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Negativ:

- **Duldung** statt Aufenthaltserlaubnis, Prekarisierung statt Sicherheit
- Neue **Beschäftigungsverbote** für Menschen aus als „sicher“ erklärten Herkunftsländern, wenn sie einen Asylantrag nicht gestellt oder ihn zurückgenommen haben (Ausnahmen)

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- Vorliegen eines Tatbestandes nach § 60a Abs. 6 AufenthG bei zeitgleicher Erweiterung des Beschäftigungsverbots für Menschen aus den als sicher erklärten HKL i.S.d § 29a AsylG

→ Rücknahme des Asylantrags / Nicht-Asylantragstellung

→ Ausnahmen:

→ Rücknahme nach Beratung durch das BAMF

→ Rücknahme oder Verzicht auf Asylantrag bei unbegleiteten Minderjährigen, sofern dies im Sinne des Kindeswohls ist

→ gilt nicht für Beschäftigungen, die bis zum Tag vor Inkrafttreten erlaubt wurden (§ 104 Abs. 16 AufenthG); Klarstellung auf Länderebene zum Bestandsschutz für die Personen nicht nur für die Beschäftigungen

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Negativ:

- **Verweigerung** der Ausbildungsduldung ist möglich:
- *„In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Ausbildungsduldung versagt werden.“*
- Durch die Hintertür doch wieder Ermessen. ABHen sollen sach- und fachfremd die Rolle der Schule oder des Betriebes übernehmen (Beurteilung, ob *„Scheinausbildungsverhältnisse“* vorliegen, *„bei denen von vornherein offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann, zum Beispiel wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse.“)*

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Negativ:

- **Drei Monate Wartezeit für bereits Geduldete (nicht für noch Gestattete!)** vor Erteilung der Ausbildungsduldung – trotz bestehenden Ausbildungsverhältnisses. Dies führt den Wunsch nach Rechtssicherheit für alle Beteiligten ad absurdum.
- Gesetzesbegründung: *„Dieser Zeitraum gibt den Ausländerbehörden Gelegenheit, die Aufenthaltsbeendigung oder Maßnahmen zur Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu betreiben, wie zum Beispiel den Ausländer aufzufordern, sich einen Pass- oder Passersatz zu beschaffen.“*

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Die dreimonatige Wartefrist gilt nicht,

„wenn die Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt ist und die Berufsausbildung vor dem 2. Oktober 2020 begonnen wird.“ (§ 104 Abs. 17 AufenthG)

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Negativ:

- **Identitätsklärung** als zwingende Erteilungsvoraussetzung: Die Identität muss stets geklärt sein, für künftige Fälle schon in den ersten sechs Monaten des Aufenthalts.
- Ausnahmen von der Frist (nicht vom Erfolg!) nur, wenn künftig in den ersten sechs Monaten (also während Asylverfahren, im AnKER-Zentrum) *„alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat“*

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- Die **Identität muss geklärt** sein, und zwar innerhalb bestimmter Fristen:
  - → Bei Einreise bis 31. Dezember 2016: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
  - → Bei Einreise zwischen 1. Januar 2017 und 31. Dezember 2019: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis 30. Juni 2020
  - → Bei Einreise ab 1. Januar 2020: innerhalb von sechs Monaten.
  - → Diese Fristen gelten als erfüllt, wenn die Betroffenen innerhalb der jeweiligen Fristen „alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen“ haben und die Identität erst später geklärt werden kann – für den Anspruch auf Ausbildungsduldung muss sie jedoch geklärt sein. Während eines Asylverfahrens besteht die Pflicht zur Passbeschaffung nicht.

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Negativ:

- Wenn **trotz Bemühungen zur Identitätsklärung** innerhalb der Sechsmonatsfrist diese nicht erfolgreich geklärt werden kann, oder Bemühungen erst später begonnen werden, wird die Ausbildungsduldung zu einer **Ermessensentscheidung** (§ 60a Abs. 7), es besteht kein Anspruch mehr!
- *Identitätsklärung möglich auch durch:* „Führerschein, Dienstausweis oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild.“ Oder*: „Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Dies gilt auch für elektronisch abgelegte Identitätsdokumente mit Lichtbild.“*

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Negativ:

- **„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ als Ausschlussgrund** (nur bei Geduldeten!) **„zum Zeitpunkt der Antragstellung“** werden konkretisiert und ausgeweitet:

→ *„ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit“*

→ Antrag auf Rückkehrförderung für „freiwillige“ Ausreise

→ Flugbuchung eingeleitet oder Akte an die Abschiebebehörde

→ *„vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen“*

→ Dublin-Verfahren eingeleitet

Ausbildungsduldung

- Meldepflicht bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch der Ausbildung: Betrieb bzw. Schule: innerhalb zwei Wochen, Bußgeld bis 30.000 Euro. Arbeitnehmer: innerhalb zwei Wochen, Bußgeld bis 1.000 Euro.

Einführung einer Beschäftigungsduldung (§ 60d)

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

- Regelerteilung einer **Beschäftigungsduldung** („soll erteilt werden“) für 30 Monate für Personen, die bis zum 1. August 2018 eingereist sind
- auch für Kernfamilie

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

- Seit **zwölf Monaten Besitz einer** „normalen Duldung“ (Duldung bei ungeklärter Identität nach § 60b zählt nicht mit) als Voraussetzung:
  „Der Zeitraum gibt den Ausländerbehörden die Möglichkeit, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen.“

→ Kein direkter Übergang aus einem langen Asylverfahren möglich

- Seit 18 Monaten **35-Stunden-Beschäftigung, bei Alleinerziehenden 20 Stunden**.
- Seit 12 Monaten **Lebensunterhalt** für diese Person gesichert. Auch zukünftig**!**

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

- *(3) (…). Bei Absatz 1 Nummer **3** [18 Monate Vorbeschäftigung] und **4** [12 Monate LUS] bleiben **kurzfristige Unterbrechungen**, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, **unberücksichtigt**.“*

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Beispiel 1:

- 35 Wochenstunden, Mindestlohn (9,19 €), Steuerklasse 1, alleinstehend, Miete 400 € warm:

→ 1.394 € brutto, **1.065 € netto**, 853 € anrechenbar.

→ Bedarf: 424 € plus 400 Euro Miete = 824 €. LU gesichert.

→ **Voraussetzung für Beschäftigungsduldung erfüllt.**

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Beispiel 2:

- 30 Wochenstunden, Stundenlohn 15 €, Steuerklasse 1, alleinstehend, Miete 400 € warm:

→1.950 € brutto, **1.380 € netto**, 1.168 € anrechenbar.

→Bedarf: 424 € plus 400 Euro Miete = 824 €. LU gesichert.

→**Voraussetzung für Beschäftigungsduldung nicht erfüllt.**

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

- **Deutschkenntnisse A 2 (mündlich)**
- **Erfolgreicher** Abschluss des **I-Kurses, oder Abbruch „nicht zu vertreten“** für **beide** Ehegatten (wenn Verpflichtung bestand).
- Keine **Straftaten** über 50 / 90 TS: Sippenhaftung
- Tatsächlicher **Schulbesuch der minderjährigen Kinder** nachgewiesen
- Keine **Straftaten** der minderjährigen Kinder über bestimmten Grenzen, kein BTMG-Verstoß

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

- **Identitätsklärung** als zwingende Voraussetzung

→ Für künftige Fälle in den ersten sechs Monaten. Ausnahmen nur, wenn in den ersten sechs Monaten (also während Asylverfahren, im AnKER-Zentrum) *„alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen“* wurden und die Identität unverschuldet erst später geklärt werden kann. Beide Ehegatten: **Sippenhaftung**.

→ Die Beschäftigungsduldung wird zur Ermessensregelung, wenn Bemühungen erfolglos bleiben, oder diese erst nach der Frist begonnen wurden.

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Fristen für die Identitätsklärung

a) *bei Einreise bis zum **31.12.2016** und am **1.1.2020** vorliegenden Beschäftigungsverhältnis bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung oder*

b) *bei Einreise bis zum **31.12.2016** und am **1.1.2020** **nicht** vorliegenden Beschäftigungsverhältnis bis zum 30. Juni 2020 oder*

c) *bei Einreise zwischen dem 1.1.2017 und dem 1.8.2018 spätestens bis zum 30. Juni 2020.*

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Fristen für die Identitätsklärung

„(1) (…)

die Frist gilt als gewahrt, wenn

der Ausländer und sein Ehegatte innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben und die Identitäten erst nach dieser Frist geklärt werden können, ohne dass sie dies zu vertreten haben, (…)“

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

§ 60d AufenthG

(3) Die nach Abs. 1 erteilte Duldung wird widerrufen, wenn eine der in Abs. 1 Nr. 1 bis 9 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Bei Abs. 1 Nr. 2 und 3 bleiben kurzfristige Unterbrechungen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, unberücksichtigt.

Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies unter Angabe des Zeitpunkts der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, des Namens, Vornamens und der Staatsangehörigkeit des Ausländers innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnis der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. § 82 Absatz 6 gilt entsprechend.“

Beschäftigungsduldung

- Meldepflicht bei Beendigung der Beschäftigung: Betrieb: innerhalb zwei Wochen, Bußgeld bis 30.000 Euro. Arbeitnehmer: innerhalb zwei Wochen, Bußgeld bis 1.000 Euro.
- Wenn Beschäftigung endet oder eine der anderen Voraussetzungen entfällt), wird Beschäftigungsduldung widerrufen.
- Ausnahmen nur bei „kurzfristiger“ Unterbrechung der Beschäftigung oder LU-Sicherung, *„die der Ausländer nicht zu vertreten hat“.*
- Nach 30 Monaten soll Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

§ 25b AufenthG

*„(6) Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit **30 Monaten** im Besitz einer Duldung nach § 60d sind, soll eine AE nach [§ 25b] Absatz 1 abweichend von der in Abs. 1 S. 2 Nr. 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60c erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“*

3. Bewertung der Vorschläge

Bewertung

- Das **Primat der Innenpolitik** hat gegenüber der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik (wieder) die Oberhand gewonnen: Durchsetzung der Ausreisepflicht, Verhinderung von Bleibeperspektiven. Dies ist realitätsfern und wenig lösungsorientiert.
- Die Vermeidung von Pull-Faktoren ist oberstes Ziel, ein „**Spurwechsel**“ ist nicht erkennbar.
- Die Betroffenen werden in **prekärem Status** gehalten. Angst, Ausbeutbarkeit, Rechtsunsicherheit sind die Folge.
- Der Wunsch nach **Rechtssicherheit** und Verlässlichkeit wird **konterkariert**.
- Die Vorschläge sind integrations- und arbeitsmarktpolitisch **kontraproduktiv** und aus humanitärer Sicht hartherzig und **kleinkariert**.

5. Sprachförderung

Sprachförderung

Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz sieht eine **Öffnung** der Zugänge zu Integrations- und berufsbezogenen Sprachkursen vor:

Sprachförderung

Integrationskurse

Mit Aufenthaltsgestattung:

1. **Gestattete aus den Herkunftsstaaten mit „guter Bleibeperspektive“ (die TOP 5)** (wie bisher)
2. **Aus anderen Herkunftsstaaten**:

→ Einreise bis 31. Juli 2019

→ seit drei Monaten gestattet

→nicht aus „sicherem“ Herkunftsstaat

→Arbeitssuchend, ausbildungssuchend oder arbeitslos bei BA gemeldet oder in Beschäftigung oder Berufsausbildung oder in BvB oder EQ oder in ausbildungsvorbereitender Phase von ASA oder Kind unter drei Jahren oder über drei und ohne Betreuung

Sprachförderung

Integrationskurse

Mit Duldung:

1. **Mit Ermessensduldung** (auch Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung) (wie bisher)
2. **Mit „normaler“ Duldung: --------**

Sprachförderung

Berufsbezogener Deutschkurs

Mit Aufenthaltsgestattung:

1. **Gestattete aus den Herkunftsstaaten mit „guter Bleibeperspektive“ (die TOP 5)** (wie bisher)
2. **Aus anderen Herkunftsstaaten**:

→ Einreise bis 31. Juli 2019

→ seit drei Monaten gestattet

→nicht aus „sicherem“ Herkunftsstaat

→Arbeitssuchend, ausbildungssuchend oder arbeitslos bei BA gemeldet oder in Beschäftigung oder Berufsausbildung oder in BvB oder EQ oder in ausbildungsvorbereitender Phase von ASA oder Kind unter drei Jahren oder über drei und ohne Betreuung

Sprachförderung

Berufsbezogener Deutschkurs

Mit Duldung:

1. **Mit Ermessensduldung** (auch Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung) (wie bisher)
2. **Mit „normaler“ Duldung:**

→ seit sechs Monaten geduldet

→nicht aus „sicherem“ Herkunftsstaat

→Arbeitssuchend, ausbildungssuchend oder arbeitslos bei BA gemeldet oder in Beschäftigung oder Berufsausbildung oder in BvB oder EQ oder in ausbildungsvorbereitender Phase von ASA

6. Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung mit Gestattung aktuell

Asylsuchende mit Aufenthalts-gestattung	„gute Bleibeperspektive“, Schutzquote mind. 50 Prozent, (§ 132 Abs. 1 SGB III)	
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia (nach Auffassung der Bundesregierung)	Alle anderen
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Nein
BvB	Ja (nach drei Monaten)	Nein
BAföG	nein	Nein
AbH	Ja (nach drei Monaten)	Nein
ASA	Ja (nach drei Monaten)	Nein
BaE	nein	nein

Die Beschränkung der Leistungen der Ausbildungsförderung auf Gestattete aus den TOP-5-Staaten ist vor den Sozialgerichten sehr umstritten.

In einigen Bundesländern sind Klage und Eilantrag gegen eine Ablehnung erfolgversprechend, in anderen nicht.

Ausbildungsförderung mit Gestattung künftig (nach Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz)

Asylsuchende mit Aufenthalts-gestattung	Unabhängig vom Herkunftsstaat	Anmerkung
BAB	nein	Aber: § 3 und 2 AsylbLG
BvB	Ja (nach vier bzw. 15 Monaten)	Zusätzliche Bedingungen: Arbeitserlaubnis liegt vor oder *kann* erteilt werden, schulische und sprachliche Kenntnisse
BAföG	nein	Aber: § 3 und 2 AsylbLG
AbH	Ja	
ASA	Ja (nach vier bzw. 15 Monaten)	Für Unterstützung in *ausbildungsvorbereitender Phase* als zusätzliche Bedingungen: Arbeitserlaubnis liegt vor oder *kann* erteilt werden, schulische und sprachliche Kenntnisse
BaE	nein	

Ausbildungsförderung mit Duldung aktuell

Geduldete	Alle, unabhängig vom Herkunftsland!
BAB	Ja (nach 15 Monaten)
BvB, inkl. BAB	Nach sechs Jahren
BAföG	Ja, nach 15 Monaten
AbH	Ja (nach 12 Monaten)
ASA	Ja (nach 12 Monaten)
BaE	nein

Ausbildungsförderung mit Duldung künftig (nach Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz)

Geduldete	Unabhängig vom Herkunftsland!	Anmerkungen
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Wie bisher, aber mit aufstockendem Anspruch auf § 2 AsylbLG
BvB, inkl. BAB	Ja (nach drei bzw. neun Monaten geduldetem Aufenthalt)	*Weitere Bedingung:* Schon drei bzw. neun Monate Duldung, wenn BvB-Antrag mit Duldung gestellt wird. Außerdem: Arbeitserlaubnis liegt vor oder *kann* erteilt werden, schulische und sprachliche Kenntnisse
BAföG	Ja (nach 15 Monaten)	Wie bisher, aber mit aufstockendem Anspruch auf § 2 AsylbLG
AbH	Ja	
ASA	Ja (nach drei bzw. 15 Monaten bei ausbildungsvorbereitender Phase)	Für *ausbildungsvorbereitende Phase* zusätzliche Bedingungen: Arbeitserlaubnis liegt vor oder *kann* erteilt werden, schulische und sprachliche Kenntnisse
BaE	nein	

Leistungen nach AsylbLG während Ausbildung

aktuell

Ausbildungsförderung

In den ersten 15 Monaten: Auch während einer Ausbildung / Studium: AsylbLG-Grundleistungen nach § 3!

Ausbildungsförderung

Ab dem 16. Monat: Leistungsausschluss bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen gem.
§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

Die Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eröffnet jedoch Ermessen, doch Leistungen zu erbringen.

Ausbildungsförderung

§ 22 SGB XII

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem ***Dritten und Vierten Kapitel****.*

In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

Ausbildungsförderung

Anwendung der Härtefallregelung

Zahlreiche Bundesländer haben unterschiedliche Erlasse veröffentlicht, nach denen nach der Härtefallregelung § 2-Leistungen erbracht werden *können*, meiner Kenntnis nach bislang:

- Berlin
- Niedersachsen
- Schleswig-Holstein
- Bayern
- Bremen
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern

Leistungen nach AsylbLG während Ausbildung

künftig

Ausbildungsförderung

§ 2 Abs. 1 AsylbLG

- → Während **BAB-förderfähigen Ausbildungen** besteht für Personen mit **Gestattung**, **Duldung** u. den nach AsylbLG leistungsberechtigten **Aufenthaltserlaubnissen** künftig **Anspruch auf § 2 AsylbLG** (aufstockend oder vollständig)
- → Bei **BAföG-Bezug** besteht künftig für Personen mit **Duldung** und den nach AsylbLG leistungsberechtigten **AEs** in den meisten Fällen Anspruch auf **aufstockende § 2-Leistungen**. Ausnahme: Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen.

Ausbildungsförderung

§ 2 Abs. 1 AsylbLG

→ Während **BAföG-förderfähigen Ausbildungen** besteht für Personen mit **Gestattung** künftig **Anspruch auf § 2 AsylbLG.** Es besteht Ermessen, ob als Beihilfe oder als Darlehen.

Die neue „Duldung bei ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG)

Duldung bei ungeklärter Identität

- **§ 60b AufenthG**
- (1) Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertreten-den Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. Dem Ausländer ist die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz für „Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen.

Duldung bei ungeklärter Identität

(2) Besitzt der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er unbeschadet des § 3 verpflichtet, alle ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen. Dies gilt nicht für Ausländer ab der Stellung eines Asylantrages (§ 13 des Asylgesetzes) oder eines Asylgesuches (§ 18 des Asylgesetzes) bis zur rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages sowie für Ausländer, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt, es sei denn, das Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 beruht allein auf gesundheitlichen Gründen.

Duldung bei ungeklärter Identität

(3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist dem Ausländer regelmäßig zumutbar,

1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaats erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,

Duldung bei ungeklärter Identität

(3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist dem Ausländer regelmäßig zumutbar,

3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,
4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,

Duldung bei ungeklärter Identität

(3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist dem Ausländer regelmäßig zumutbar,

5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und
6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach Nummer 1 bis 5 vorzunehmen, sofern aufgrund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.

Duldung bei ungeklärter Identität

Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen. Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat. Er kann die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 auch durch Erklärung an Eides Statt glaubhaft machen; hierzu kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung auffordern. Die Ausländerbehörde ist hierzu zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Duldung bei ungeklärter Identität

(4) Hat der Ausländer die zumutbaren Handlungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 unterlassen, kann er diese jederzeit nachholen. In diesem Fall ist die Verletzung der Mitwirkungspflicht geheilt und dem Ausländer die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen.

(5) Die Zeiten, in denen dem Ausländer die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt worden ist, werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet. Dem Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Er unterliegt einer Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d.

Duldung bei ungeklärter Identität

(4) Hat der Ausländer die zumutbaren Handlungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 unterlassen, kann er diese jederzeit nachholen. In diesem Fall ist die Verletzung der Mitwirkungspflicht geheilt und dem Ausländer die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen.

(5) Die Zeiten, in denen dem Ausländer die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt worden ist, werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet. Dem Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Er unterliegt einer Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d.

Duldung bei ungeklärter Identität

- **§ 105 AufenthG:** Übergangsregelung zur Duldung für Personen mit ungeklärter Identität
- (1) Die Ausländerbehörde entscheidet bei geduldeten Ausländern über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ frühestens aus Anlass der Prüfung einer Verlängerung der Duldung oder der Erteilung der Duldung aus einem anderen Grund.
- (2) Auf geduldete Ausländer findet § 60b bis zum 1. Juli 2020 keine Anwendung, wenn sie sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.
- (3) Ist ein Ausländer Inhaber einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung oder hat er diese beantragt und erfüllt er die Voraussetzungen für ihre Erteilung, findet § 60b keine Anwendung.

AsylbLG

AsylbLG

- Es gibt zwei Gesetze, in denen das AsylbLG geändert wird soll:
- → 3. Änderungsgesetz zum AsylbLG
- → Geordnete-Rückkehr-Gesetz

AsylbLG

- → Anpassung der Regelbedarfe an das aktuelle Regelbedarfsermittlungsgesetz
- → für Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften gilt Regelbedarfsstufe 2
- → Für Kinder Unter 25 gilt Regelbedarfsstufe 3
- → Abteilung 4 (Bedarfe für die Wohnung, vor allem Strom, wird gesondert erbracht) – Kürzung des Regelsatzes um 38 Euro
- → Ausschluss bei Ausbildung in § 2 AsylbLG wird weitgehend gestrichen
- → Voraufenthaltszeit für § 2-Leistungen wird auf 18 Monate verlängert
- → Einführung eines Freibetrags von 200 Euro bei ehrenamtlicher Tätigkeit

AsylbLG

Aktuell geltende Regelbedarfe § 3 AsylbLG 2019 (rechtswidrigerweise unverändert seit 2016)							
Bedarfsstufe	„notwendiger Bedarf“ (physisches Existenzminimum)	Notwendiger persönlicher Bedarf (soziales Existenzminimum)	Gesamtbedarf gem. § 3 AsylbLG	Zusätzlich zu erbringen: Hausrat (EVS-Abteilung 5), entspricht laut EVS (fortgeschrieben bis 2016):		Gesamtbedarf inkl. EVS-Abteilung 5	Zum Vergleich: SGB II / XII (2019)
1	219	135	354	31		385	424
2	196	122	318	28		346	382
3	176	108	284	25		309	339
4	200	76	276	16		292	322
5	159	83	242	13		255	302
6	135	79	214	15		229	245
Geplante Regelbedarfe § 3a AsylbLG 2019 ab 1. August 2019							
Bedarfsstufe	„notwendiger Bedarf“ (physisches Existenzminimum)	„notwendiger persönlicher Bedarf“ (soziales Existenzminimum)	Gesamtbedarf gem. § 3a AsylbLG	Zusätzlich zu erbringen: Hausrat (EVS-Abteilung 5), entspricht laut EVS (neu festgesetzt 2017 und fortgeschrieben bis 2019):	Zusätzlich zu erbringen: Energie und Wohnungs-instandhaltung (EVS-Abteilung 4), entspricht laut EVS (neu festgesetzt 2017 und fortgeschrieben bis 2019):	Gesamtbedarf inkl. EVS-Abteilung 5 und EVS-Abteilung 4	Zum Vergleich: SGB II / XII (2019)
1	194	150	344	26	38	408	424
2	174	136	310	24	34	368	382
3	155	120	275	21	30	326	339
4	196	79	275	14	25	314	322
5	171	97	268	10	16	294	302
6	130	84	214	14	9	237	245

Das Aushungern wird ausgeweitet: Leistungskürzungen im AsylbLG

- **Es gibt aktuell ca. 16 Kürzungstatbestände in den §§ 1a, 5, 5a, 5b und 11 AsylbLG als Sanktionsmaßnahmen.**
- **Künftig sollen es 22 sein.**
- **Zudem ist für eine Gruppe die vollständige Streichung sämtlicher Leistungen vorgesehen.**

Die Kürzungen widersprechen

- der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,
- der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts,
- in vielen Fällen der EU-Aufnahmerichtlinie und der EU-Rückführungsrichtlinie, insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen,
- dem UN-Sozialpakt,
- der UN-Behindertenrechtskonvention,
- der UN-Kinderrechtskonvention.

→ **Gegen jede Sanktion / jede Leistungskürzung sollten daher Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden.**

Welche Leistungshöhe gibt es bei einer Leistungskürzung?

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

→Bei allen Leistungskürzungen (außer § 1a Abs. 1):

→ **Normalerweise** nur Bedarfe für Ernährung, Unterkunft inkl. Heizung, Körper- und Gesundheitspflege

→**Nur in Ausnahmefällen**: Bedarfe für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts im Rahmen des Ermessens und bei Vorliegen besonderer Umstände.

→ Die Gesundheitsversorgung ist auf die Leistungen nach § 4 AsylbLG beschränkt.

→ Alle anderen Leistungen sind gesetzlich ausgeschlossen.

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- Nach den Positionen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und dessen Fortschreibung im AsylbLG bleiben folgende Leistungen (für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten):

Ernährung:	143,82
Gesundheitspflege	7,29
Körperpflege	25,02
Gesamt:	**176,13**

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- → Vom Wortlaut her sind sämtliche weiteren Leistungen ausgeschlossen.

Z. B.:

- Sämtliche Leistungen des sozialen Existenzminimums mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege,
- die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets,
- die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

Welche Kürzungstatbestände gibt es (bestehende und neue)?

- **§ 1a Abs. 1 (künftig Abs. 2):** Geduldete und Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung die eingereist sind, *„um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen“* (Um-Zu-Regelung). **Künftig: Kürzung auf dieselbe Höhe wie die übrigen Tatbestände.** (Anmerkung: Max. sechs Monate zulässig!)
- **§ 1a Abs. 2 (künftig Abs. 1):** Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung *„für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen“* ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag (Anmerkung: Ablauf einer Ausreisefrist oder GÜB ist kein „feststehender Ausreisetermin“)
- **§ 1a Abs. 3:** Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, *„bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“*. **Keine Sippenhaftung für Kinder und Ehegatten.** (Anmerkung: Kausalität ist Bedingung für Leistungskürzung. Freiwilligkeitserklärung darf nicht verlangt werden)

- **§ 1a Abs. 4 Satz 1:** Gestattete oder Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, bei Relocation in einen anderen EU-Staat (nicht: Dublin!)
- **§ 1a Abs. 4 Satz 2:** Gestattete und Personen, die Asylgesuch stellen, bei fortbestehendem internationalem Schutz oder einem anderen Aufenthaltsrecht in anderem EU-Staat
- **§ 1a Abs. 4 Satz 3:** Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung mit Aufenthaltsrecht in anderem EU-Staat (nicht: Internationaler Schutz!) (Anmerkung: Bloße Anwesenheit wird sanktioniert, nicht korrigierbar. Gerichtlich hoch umstritten!)

- **§ 1a Abs. 5** (bei Gestattung, Asylgesuch oder Folgeantrag)
  - → Nr. 1: kein unverzüglicher Asylantrag (§ 13 Abs. 3 Satz 3 AsylG)
  - → Nr. 2: Nichtvorlage und Überlassen des (vorhandenen!) Passes oder Passersatzes
  - → Nr. 3: Wenn das BAMF „festgestellt hat“, dass nicht alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten den Behörden vorgelegt und überlassen werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG)
  - → Nr. 4: Wenn das BAMF „festgestellt hat“, dass im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes nicht an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitgewirkt wird und auf Verlangen nicht alle Datenträger, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, vorgelegt, ausgehändigt und überlassen werden. (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG)

- **§ 1a Abs. 5** (bei Gestattung, Asylgesuch oder Folgeantrag)
  - → Nr. 5: Wenn die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen nicht geduldet werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG)
  - → Nr. 6: Nichtwahrnehmung des Termins zur Asylantragstellung
  - → Nr. 7: Verweigerung der Angaben über Identität oder Staatsangehörigkeit (§ 30 Abs. 3 Nr. 2, 2. Alternative)

Anmerkungen:

Keine Sanktion bei wichtigem Grund für fehlende Mitwirkung oder bei Nicht-zu-vertreten- Haben.

Individuelles „Fehlverhalten“, daher keine Einbeziehung der Familienangehörigen (für Kinder nie zulässig!)

Sanktion endet, sobald Mitwirkung nachgeholt wird.

Stets: Präsensformulierung.

- **§ 1a Abs. 6 Nr. 1**: Alle Leistungsberechtigten, die Vermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht angeben
- **§ 1a Abs. 6 Nr. 2:** Alle Leistungsberechtigten, die (geändertes) Vermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht unverzüglich mitteilen

Anmerkungen: Gilt vom Wortlaut her nur dann, wenn „daher zu Unrecht Leistungen“ bezogen werden – also nicht, wenn das Vermögen gar nicht verwertbar und nicht verfügbar ist (z. B. ein Haus im Herkunftsland, über das momentan nicht verfügt werden kann). Präsenzformulierung: Wenn das Vermögen (verspätet) angegeben worden ist, darf nicht mehr gekürzt werden – vom Wortlaut also faktisch kaum anwendbar! Nur für Volljährige möglich.

- **§ 1a Abs. 7 AsylbLG:** Gestattete und Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung nach Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 31 Abs. 6 AsylG, wenn eine Abschiebungsanordnung gem. § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG ergangen ist.
- *Anmerkungen: Das betrifft Dublin-Fälle. Leistungskürzung auch, wenn die Abschiebungsanordnung noch nicht unanfechtbar ist, also noch ein Eilverfahren gegen die AAO läuft. Keine Kürzung nach positivem Ausgang des Eilantrags. Keine Leistungskürzung nach Abschiebungs***androhung***.* Formal auch für Kinder anwendbar – das ist nicht haltbar.

- **§ 5 Abs. 4 AsylbLG**: Alle Leistungsberechtigten bei unbegründeter Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG.
- **§ 5a Abs. 3 AsylbLG**: Alle Leistungsberechtigten außer Geduldete oder Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung sowie Personen aus „Sicheren Herkunftsstaaten“, die sich ohne wichtigen Grund weigern, eine FIM aufzunehmen, fortzuführen oder die Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern.
- **§ 5b Abs. 2 AsylbLG**: Alle Leistungsberechtigten, die ohne einen wichtigen Grund nicht an einem Integrationskurs teilnehmen, aufnehmen usw. zu dem sie vom Sozialamt verpflichtet worden sind.
-

- **§ 11 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG**: Bei Aufenthalt entgegen Residenzpflicht nur Reisebeihilfe
- **§ 11 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG:** Bei Wohnsitz entgegen Wohnsitzauflage nur Reisebeihilfe
- **§ 11 Abs. 2a AsylbLG:** Nach Asylgesuch bis zur Ausstellung des Ankunftsnachweises, wenn die Nicht-Ausstellung des Ankunftsnachweises zu vertreten ist.

Formales

- Eine Leistungskürzung muss per Verwaltungsakt erlassen werden (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 01. März 2018 - L 18 AY 2/18 B ER)
- Es besteht Anspruch auf einen begründeten Bescheid (§ 33 SGB X bzw. § 37 VwVfG)
- Vor Erlass eines Verwaltungsakts muss eine Anhörung erfolgen (§ 24 SGB X bzw. § 28 VwVfG)
- Eine Leistungskürzung für die Vergangenheit ist unzulässig
- Eine Leistungskürzung ohne die vorgeschriebene Befristung auf sechs Monate (§ 14 AsylbLG) ist rechtswidrig (LSG Bayern, L 18 AY 2/18 B ER).
- Eine Kürzung über sechs Monate hinaus ist in vielen Fällen nicht zulässig (nur bei fortgesetztem individuellen „Fehlverhalten“).

Formales

- Gegen Leistungskürzungen kann ein Widerspruch eingelegt werden, der keine aufschiebende Wirkung hat (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG).
- Hierfür besteht eine Frist von vier Wochen, wenn der Bescheid eine gültige Rechtsbehelfsbelehrung hat.
- Die Frist beträgt ein Jahr, wenn keine gültige Rechtsbehelfsbelehrung vorliegt.
- Sollte die Frist bereits abgelaufen sein, kann ein Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X gestellt werden.
- Sollte der Widerspruch abgelehnt werden, kann eine Klage beim Sozialgericht eingelegt werden, die ebenfalls keine aufschiebende Wirkung hat.

Formales

- Wichtig: Daher sollte zugleich ein Eilantrag („Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“) gem. § 86b Abs. 2 SGG gestellt werden.
- Sollte die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen sein, kann ein Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X gestellt werden.
- Beim Sozialgericht fallen keine Gerichtskosten an.
- Für die Rechtsanwält*innen-Kosten kann Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Künftig: Die Perfektion des Aushungerns – Der neue § 1 Abs. 4 AsylbLG.

Aushungern

- Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5 *(das sind nur Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung!)*, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 internationaler Schutz gewährt worden ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn der internationale Schutz fortbesteht. Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 2. Hierüber und über die Möglichkeit der Leistungen nach Satz 6 sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten.

Aushungern

- Die Überbrückungsleistungen umfassen die Leistungen nach § 1a Absatz 1 und nach § 4 Absatz 1 Satz 1 *(das ist die Notfallmedizin, aber kein Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen und auf Schutzimpfungen!)* und Absatz 2 *(das sind Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, Hebammenhilfe)*. Sie sollen als Sachleistung erbracht werden. Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 2 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 gewährt *(das ist mehr als § 1a, nämlich alle Leistungen des AsylbLG!);* ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Aushungern

- Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Satz 7 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Satz 4 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen *(das bezieht sich nur auf die Rückreisekosten)*.
- ***Anmerkungen:*** *Insbesondere bei Schutzbedürftigkeit, Krankheit, Kindern usw. sollten Überbrückungsleistungen auf jeden Fall stets über zwei Wochen hinaus und im vollen Leistungsumfang beantragt werden. Bei Ablehnung Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht usw. Orientierung bietet hier die sozialgerichtliche Rechtsprechung zu Überbrückungsleistungen für Unionsbürger*innen. Außerdem sollte stets die Ausstellung einer Duldung beantragt werden – denn es gibt keinen Aufenthaltsstatus unterhalb der Duldung.*

Arbeitsmarktzugang

Arbeitsmarktzugang

- Künftig: Lagerpflicht bis zur Entscheidung über den Asylantrag und bei dessen Ablehnung bis zur Ausreise. Die zeitliche Obergrenze liegt bei 18 Monaten, bei Familien mit minderjährigen Kindern bei sechs Monaten (§ 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylG).
- **unbefristete Lagerunterbringung**, wenn bestimmte **Mitwirkungspflichten** (vermeintlich) nicht erfüllt werden. Für Familien mit minderjährigen Kindern bleibt es auch in diesen Fällen bei sechs Monaten Obergrenze. (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG)
- Für Menschen aus **„sicheren Herkunftsstaaten“** gilt in vielen Fällen ebenfalls eine **unbefristete Lagerunterbringung**. Für Familien mit minderjährigen Kindern wird diese nun auf sechs Monate begrenzt. (§ 47 Abs. 1a AsylG)
- Die Bundesländer können die Lagerpflicht für alle darüber hinaus auf **bis zu 24 Monate** verlängern. Hierbei gibt es auch für Familien mit minderjährigen Kindern keine gesetzliche Obergrenze. (§ 47 Abs. 1b AsylG)

Arbeitsmarktzugang

- Bisher: Arbeitsverbot, wenn Pflicht zum Leben in Aufnahmeeinrichtung bestand (europarechtswidrig!)
- Künftig: ***Anspruch*** auf Beschäftigungserlaubnis für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Landeseinrichtungen, wenn:
  - → Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach Stellung des Asylantrags (nicht: Asylgesuch) unanfechtbar (also: inkl. Klageverfahren) abgeschlossen,
  - → BA hat zugestimmt oder zustimmungsfrei (z. B. Ausbildung, FSJ / BufDi, mindestlohnfreie Praktika)
  - → Nicht „sicherer“ Herkunftsstaat (weiter euroaprechtswidrig!) und
  - → Asylantrag nicht als ou oder unzulässig abgelehnt (oder VG hat aufschiebende Wirkung angeordnet).

Arbeitsmarktzugang

- Dieser Anspruch für Personen mit Aufenthaltsgestattung gilt gem § 61 Abs. 2 auch dann, **wenn keine Pflicht zum Leben in der Landeseinrichtung** mehr besteht, also nach kommunaler Zuweisung!
- Für Personen mit Duldung **in der Aufnahmeeinrichtung** kann Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn sechs Monate Besitz einer Duldung nach § 60a vorliegt. Das heißt: Unterbrechung einer zuvor aufgenommenen Beschäftigung!
- Für Personen mit Duldung **außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung** gilt wie bisher die Regelung des § 4 / 4a AufenthG in. Verbindung mit § 60a Abs. 6 AufenthG: **Beschäftigungserlaubnis kann nach Ermessen** erteilt werden, wenn kein Beschäftigungsverbot vorliegt. Mit Zustimmung der BA bzw. zustimmungsfrei bei Ausbildung, FSJ / BufDI, mindestlohnfreien Praktika

Arbeitsmarktzugang

- Ein Beschäftigungsverbot liegt vor bei:
- „Duldung bei ungeklärter Identität“
- Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs
- Selbstverschuldetes Abschiebungshindernis
- Sicherer Herkunftsstaat, nach 31. August 2015 gestellter Asylantrag wurde abgelehnt oder zurückgenommen (außer er wurde nach einer Beratung durch das BAMF zurückgenommen) oder nicht gestellt (außer er wurde bei UMF aus Gründen des Kindeswohls nicht gestellt)
- gilt nicht für Beschäftigungen, die bis zum Tag vor Inkrafttreten der Verschärfungen erlaubt wurden; hierfür gilt eine Übergangsregelung (§ 104 Abs. 16 AufenthG),